

Statuten des Tennisclubs Bürglen

Genehmigt an der Generalversammlung vom 5. März 1999

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Tennisclub Bürglen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bürglen

Art. 2

Der Tennisclub Bürglen bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports.

Art. 3

Der Tennisclub Bürglen ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Alle in diesem Reglement genannten Aemterbezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Funktionen zu verstehen.

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

Der Tennisclub Bürglen umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Junioren
- Schüler
- Ehrenmitglieder

Art. 5

Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen.

Art. 6

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclubs Bürglen, die diesen durch einen jährlichen Gönnerbeitrag finanziell unterstützen.

Art. 7

Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 8

Schüler sind Jugendliche bis zu dem ihrem 15. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Hierbei sind neben dem sportlichen Interesse insbesondere das Ansehen des Clubs und die kameradschaftliche Harmonie wegleitend. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.

Art. 11

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

Art. 12

Wer in den Tennisclub Bürglen eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 13

Aktivmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt die Clubanlage zu benützen.

Art. 14

Aktivmitglieder sind an der jährlichen Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 15

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des Tennisclubs Bürglen willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt. Sie können an allen gesellschaftlichen Anlässen des Clubs teilnehmen, haben jedoch an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Art. 16

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 17

Die Eintrittsgebühr, der Jahresbeitrag und der Erwerbspreis des Anteilscheines werden an der Generalversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge dürfen Fr. 400.00 pro Person nicht übersteigen.

Art. 18

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Eintrittsgebühr und der Anteilschein sind nur von Aktivmitgliedern zu entrichten bzw. zu erwerben. Junioren, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, haben die Eintrittsgebühr und den Anteilschein bei Übertritt einzuzahlen bzw. zu erwerben. Von der Entrichtung der Eintrittsgebühr ausgenommen sind jedoch Junioren, die bei ihrem Übertritt bereits mehr als drei Jahre dem Club angehört haben.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 19

Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Der Vorstand muss darüber schriftlich orientiert werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen, können jedoch ihren Anteilschein zurückfordern.

Art. 20

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

III. Organisation

Art. 21

Der Tennisclub Bürglen hat folgende Organe:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 22

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.

Art. 23

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindesten 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.

Art. 24

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Rekursentscheide beim Ausschluss von Mitgliedern

Art. 25

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Anträge sind kurz schriftlich zu begründen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 26

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Vorstand

Art. 27

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 28

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern mit folgenden Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident / Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenobmann
- Platzchef
- Chef Unterhaltung

Präsident, Vizepräsident und Kassier werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 29

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 30

Für den Tennisclub Bürglen zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Bank- und Postcheckverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 31

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 32

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und 2 Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 33

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Tennisclubs Bürglen, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Rechnung zu stellen. Sie sind überdies befugt, auch während des Jahres in die Buchführung des Kassiers Einsicht zu nehmen.

IV. Statutenrevision, Auflösung des Clubs, Fusion

Art. 34

Die Statuten können durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 35

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen ausserordentlichen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der ausserordentlichen Generalversammlung selbst entscheidet 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art. 36

Über die Verwendung des Clubvermögens nach Auflösung des Vereins entscheidet die zur Auflösung einberufene ausserordentliche Generalversammlung. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. März 1999 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Kassier

.....
Ruedi Wiss

.....
Bernhard Dietrich